

045

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 21/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Klaus L [REDACTED],
B [REDACTED]-G [REDACTED], M [REDACTED]str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Lorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Der 1941 geborene Kläger lebte gegen Ende des Krieges mit seiner halbjudischen Mutter in Deutschland versteckt. Seine Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit wurden in allen Instanzen abgelehnt.

Das Oberlandesgericht stellt aufgrund der Gutachten des Prof. Dr. P. von 1. April 1965 und seines Mitarbeiters Dr. med. A. von 10. August 1966 fest: Die vorhandenen nervösen Schwächeerscheinungen sind konstitutionell bedingt und durch die Verfolgung nicht verschlimmert worden. Die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt nur 20 %. Ein Nachweis für sonstige körperliche Störungen ist nicht erbracht.

Das Urteil wirft entgegen der Meinung des Klägers keine entscheidungserheblichen grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

Die Rüge des Klägers, der Berufungsrichter habe das Verfolgungsschicksal zu eng gesehen, weil er nur das illegale

- 3 -

Leben berücksichtigt habe, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Es ist Sache des Tatrichters, aus dem Sachvortrag des Klägers den Beginn der Verfolgungseinflüsse zu ermitteln; inwieweit Verfolgungsmaßnahmen auf den Kläger eingewirkt haben könnten, bevor seine Mutter mit ihm versteckt gelebt hat, ist im Übrigen von ihm nicht dargelegt worden.

Ob die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Hinderung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit des Klägers in allen Punkten zutreffen, kann offenbleiben. Das Urteil wird von der nicht angegriffenen Feststellung getragen, daß die psychischen Störungen des Klägers konstitutionsbedingt und von der Verfolgung nicht beeinflusst sind.

Wol

Fuchs

